

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Eckpunkte für die gesetzlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen für Inklusion

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

Schulgesetznovellierung

1. die Sonderschulpflicht noch in dieser Legislaturperiode abzuschaffen und die Einführung des unmittelbaren individuellen Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung flächendeckend für alle Kinder mit besonderem bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf – unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung – gesetzlich zu verankern sowie die inklusive Bildung ebenfalls ins Privatschulgesetz aufzunehmen;
2. dabei das uneingeschränkte Elternwahlrecht und die zieldifferente Inklusion zu verankern und daraus folgend die Leistungsmessung und Bewertung anhand von individuellen Lernstandsberichten und Portfolios für alle Schülerinnen und Schüler individueller und differenzierter zu ermöglichen und die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (Sonderschulen) für Kinder ohne Behinderungen zu öffnen;

Pädagogische Rahmenbedingungen

3. für die Stärkung der Integrationskraft der Schulen, für Prävention und die gezielte Förderung von Grundschulkindern mit Entwicklungsverzögerungen, Lernproblemen sowie sozialen und emotionalen Problemen schrittweise Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an allen Grundschulen einzustellen, beginnend mit 500 Stellen in den nächsten zwei Jahren;

4. an allen weiterführenden Schulen zur Stärkung der Prävention, für die Verbesserung des Schulklimas, für die gezielte Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler den Ausbau der Erziehungspartnerschaft Eltern – Schule sowie für die Verzahnung von Schule und kommunaler Jugendhilfe Schulsozialarbeit zu fördern und sich als Anreiz für Kommunen mit einer Drittelfinanzierung zu beteiligen;
5. in den nächsten Jahren eine sonderpädagogische Basisausstattung an allen Grundschulen und weiterführenden Schulen einzurichten und dazu in einem ersten Schritt in den nächsten zwei Jahren 500 zusätzliche Stellen für Sonderpädagogen zu schaffen, vor allem für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, aber auch für eine verbesserte Sockelausstattung beim Rucksackprinzip für Kinder mit einem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung, Sehen und Hören (Förderung folgt dem Kind);
6. an den Regelschulen die notwendigen Voraussetzungen für differenzierte inklusive Angebote zu schaffen, von der wohnortnahen (sonderpädagogisch unterstützten) Einzelintegration über Inklusionsklassen (maximale Klassengröße 20 einschließlich vier Kinder mit Behinderungen im Zweipädagogensystem) bis zu inklusiven Zentren an Regelschulen, die auch von schwerstmehrfach behinderten Kindern mit sonderpädagogischer Förderung, Therapie und Pflege besucht werden können;

Arbeitsstellen Inklusion und Lehrerbildung

7. die Arbeitsstellen „Kooperation“ auf Landesebene und in den Schulämtern in Arbeitsstellen „Inklusion“ umzuwandeln und an ihnen alle für die Inklusion erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Kooperation mit den Kommunen und relevanten Ämtern) anzusiedeln; dazu gehören u. a. die sonderpädagogische Förderung, die Sachkostenbeiträge, die Eingliederungshilfe, die Barrierefreiheit sowie die Klärung des Schülertransports;
8. in der Lehrerausbildung für alle Lehrämter verpflichtende Module „Umgang mit Heterogenität“, „Sonderpädagogik“ und „Inklusionspädagogik“ sowie „Teamentwicklung“ und „Kooperation“ aufzunehmen; im Referendariat gemeinsame Seminare von allgemeinen Pädagogen und Sonderpädagogen sowie Hospitationen und Praktika aller Lehramtsanwärter vorzusehen und für die Schulen, die sich zu inklusiven Schulprofilen weiterentwickeln, zusätzliche Ressourcen für Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie Prozessbegleitung zu gewähren.

06. 04. 2010

Kretschmann, Rastätter, Mielich
und Fraktion

Begründung

Die im März 2009 von Deutschland ratifizierte UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet uns dazu, unser gesamtes Bildungswesen inklusiv auszugestalten. Seit vielen Jahren fordern viele Eltern inklusiven Unterricht für ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ihrem Engagement ist zu verdanken, dass es bereits Inklusionsklassen

und inklusive Profilschulen in Baden-Württemberg gibt, in denen alle Kinder vom inklusiven Unterricht profitieren. Andere Eltern haben wiederum Ängste und Vorbehalte, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass ihre Kinder keine oder nur unzureichende Förderung an einer Regelschule erhalten haben und sich als Außenseiter stigmatisiert fühlten.

Deshalb kommt es ganz entscheidend darauf an, dass die Rahmenbedingungen für Inklusion stimmen. Qualität und Umfang der sonderpädagogischen Förderung jedes Kindes muss optimal, differenziert und kindgerecht gewährleistet sein, egal ob das Kind eine Regelschule oder eine sonderpädagogische Bildungseinrichtung besucht. Für die optimale inklusive Förderung einschließlich der Therapien und Pflege bieten sich für Kinder mit schwerstmehrfacher Behinderung Inklusive Schulzentren, wie in Kronau im Kreis Karlsruhe, an.

Eltern und Schulträger brauchen Rechtssicherheit. Deshalb muss die Sonderschulpflicht in Baden-Württemberg zeitnah abgeschafft werden. Jedes Kind mit besonderem und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf muss Rechtsanspruch auf die Feststellung seines Förderbedarfs haben und die dazu notwendigen Ressourcen kindgebunden bereitgestellt bekommen. Nur so ist gesichert, dass die Eltern tatsächlich eine Wahl zwischen gleichwertigen Lösungen ohne Abstriche an der Förderqualität haben. Auch lernzieldifferenter Unterricht und individualisierte Leistungserhebungen und Leistungsrückmeldungen sind nötig, damit jedem Kind ein seinen Möglichkeiten entsprechendes Vorankommen ermöglicht wird.

Wir GRÜNEN sehen die geplanten „Bildungswegekonzferenzen“ zur Entscheidungsfindung der Eltern über den künftigen schulischen Förderort ihrer Kinder mit Behinderungen kritisch. Der bisherige Kampf der Eltern bei „runden Tischen“ und der oft monatelange Hürdenlauf müssen sofort beendet und der Wunsch nach inklusiver Beschulung in jedem Fall respektiert und mit differenzierten, kindgerechten Lösungen umgesetzt werden.

Grundsätzlich müssen alle Schulen, das heißt vor allem auch alle Schularten, von Anfang an in den Prozess zur Entwicklung eines inklusiven Schulwesens eingebunden werden. Folgende Rahmenbedingen sind für die Regelschule notwendig:

- maximale Klassengröße von Inklusionsklassen: 20 Schüler einschließlich vier Kindern mit Behinderungen; Unterricht mit Zwei-Pädagogen-System;
- wohnortnahe Einzelintegrationen müssen künftig möglich sein; die Förderung folgt in jedem Fall dem Kind;
- Schulen, die sich pädagogisch zu inklusiven Profilschulen weiterentwickeln, sollen durch Anreize wie eine verbesserte räumliche und personelle Ausstattung sowie Prozessbegleitung unterstützt werden;
- die notwendige barrierefreie Ausgestaltung der Schulen erfordert eine Einigung von Kommunen und Land über ein diesbezügliches Investitionsprogramm;
- die Weiterentwicklung der Schulen in Richtung Inklusion soll künftig auch in der internen und externen Evaluation von Schulen berücksichtigt werden;
- sonderpädagogische Förderung, Sachkostenbeiträge, ggf. erforderliche Eingliederungshilfe sowie Schülertransport müssen in einer Hand gebündelt und bereitgestellt werden, ohne dass die Eltern darum kämpfen müssen.

Die Sonderschulen werden zu sonderpädagogischen Kompetenz-, Bildungs- und Beratungszentren umgewandelt und sind Teil des inklusiven Bildungswesens. Sie müssen gezielt für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf geöffnet werden.

Wirkliche Inklusion gelingt nur mit einer neuen Kultur der Wertschätzung von Vielfalt von Kindern. Die Förderung aller Schülerinnen und Schüler muss sich am individuellen Entwicklungsstand und den motorischen, sprachlichen, kognitiven, sozialen sowie emotionalen Kompetenzen orientieren. Wir müssen hier auch endlich Abschied nehmen vom Schubladendenken Behinderte und Nicht-Behinderte. Zwischen schwersten Behinderungen und leichten Lernschwierigkeiten gibt es ein breites Kontinuum, und jedes Kind hat ein Recht darauf, bei Schwierigkeiten ausreichende Unterstützung zu erfahren. So können z. B. viele Lernschwierigkeiten durchaus durch frühes Erkennen schon aufgefangen oder zumindest abgemildert werden. Aus diesem Grund und zur Stärkung der Integrationskraft der Grundschule ist es förderlich und erforderlich, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen dort einzusetzen. An allen weiterführenden Schulen wollen wir zur Prävention und Unterstützung Schulsozialarbeit als Teil des Unterstützungssystems verankern. Schulsozialarbeiter sind wertvolle Partner zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft Eltern – Schule und nur sie bieten auch enge Verzahnung von kommunaler Jugendhilfe und Schule.

Wir benötigen dringend das sonderpädagogische Know-how auch an den allgemeinen Schulen. Bislang scheiterte die Möglichkeit inklusiven Unterrichts für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen (die ca. die Hälfte der Schülerinnen und Schülern an allen Sonderschulen stellen) an den mangelnden Rahmenbedingungen. Gute Inklusion steht und fällt deshalb mit der Qualität der Rahmenbedingungen an den allgemeinen Schulen. Hierfür brauchen wir die Sonderpädagogen. Wir GRÜNEN wollen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Sprache (und die fachspezifischen Sonderpädagogen) vollständig, sowie im Bereich emotionale und soziale Entwicklung weitgehend schrittweise in die Grundschulen und weiterführenden Schulen integrieren. Ziel ist eine sonderpädagogische Basisausstattung an allen Grundschulen und weiterführenden Schulen. Denn Sonderpädagogen bringen wie Heilpädagogen eine neue Qualität in den Unterricht. Von ihrer Kompetenz profitieren alle Kinder.

Inklusion beginnt in den Herzen und Köpfen der Menschen. Ein zentrales Element sind die Lehrkräfte. Diese haben noch Angst, sich auf inklusiven Unterricht einzulassen und befürchten eine Überforderung. Viele finden die Idee richtig, können sich aber nicht vorstellen, wie gemeinsamer lernzielforderter Unterricht in der Praxis ausgestaltet werden kann. Deshalb dürfen sie nicht mit diesen hohen Ansprüchen alleingelassen werden, sondern müssen einerseits in Richtung Inklusion fortgebildet und andererseits auch in Richtung Inklusion ausgebildet werden.

Ein erheblicher Teil der Inklusion kann kostenneutral erfolgen (Förderung folgt dem Kind). Dennoch gibt es keine Inklusion zum Nulltarif. Die für den Aufbau des Unterstützungssystems erforderlichen Stellen für Heilpädagogen und -pädagoginnen, Schulsozialarbeitern und -arbeiterinnen, sowie zusätzlich erforderlichen Stellen für die Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung können durch die demografische Entwicklung des Schülerrückgangs finanziert werden.

Abschließend bleibt zu bekräftigen, dass die Umsetzung von Inklusion einen Paradigmenwechsel bedeutet: Ein Menschenbild des wertschätzenden Umgangs mit Vielfalt, der nicht in Defiziten argumentiert, sondern in dem alle Menschen in die Mitte der Gesellschaft gehören. Wir GRÜNEN wollen deshalb

erreichen, dass alle Schulen, die sich für die Inklusion öffnen, auch die Freiräume erhalten, alle Kinder differenziert zu fördern und somit kein Kind mehr sitzen lassen oder abschulen zu müssen, sondern es in seiner vertrauten sozialen Lernumgebung zu einem seiner Begabung und Leistungsfähigkeit entsprechenden Schulabschluss zu führen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. April 2010 Nr. 35–6500.30/345 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

Schulgesetznovellierung

- 1. die Sonderschulpflicht noch in dieser Legislaturperiode abzuschaffen und die Einführung des unmittelbaren individuellen Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung flächendeckend für alle Kinder mit besonderem bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf – unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung – gesetzlich zu verankern sowie die inklusive Bildung ebenfalls ins Privatschulgesetz aufzunehmen;*
- 2. dabei das uneingeschränkte Elternwahlrecht und die zieldifferente Inklusion zu verankern und daraus folgend die Leistungsmessung und Bewertung anhand von individuellen Lernstandsberichten und Portfolios für alle Schülerinnen und Schüler individueller und differenzierter zu ermöglichen und die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (Sonderschulen) für Kinder ohne Behinderungen zu öffnen;*

Der Expertenrat „Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg“ hat sich mit den Leitgedanken der Weiterentwicklung, wie sie in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) gefasst sind, auseinandergesetzt und Empfehlungen für deren Ausgestaltung vorgelegt. Der Expertenrat hat sich hierbei für einen entwicklungsorientierten Ansatz ausgesprochen. Diese Empfehlungen wurden am 18. Februar 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt und dem Landtag in der Stellungnahme des Ministeriums zu der Drucksache 14/5851 übersandt.

Im Kern empfiehlt der Expertenrat, in der Lernortfrage für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot passgenaue Lösungen für den Einzelnen zu entwickeln, die Partner und die Betroffenen umfassend zu beteiligen und den gemeinsamen Unterricht im Schulgesetz zu verankern.

Voraussichtlich im Mai 2010 wird sich der Ministerrat mit Vorschlägen des Ministeriums zur Umsetzung der Empfehlungen befassen. Die Umsetzung der verschiedenen Empfehlungen des Expertenrats soll im engen Zusammenwirken der Schulen, der Schulverwaltung und ihrer Partner erfolgen. Auf diesem Wege sollen sichere Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen werden, um eine solide Grundlage für die anstehende Schulgesetzänderung zu erhalten.

Dies gilt etwa im Hinblick auf Struktur- und Kostenfragen (Verortung der personellen und sächlichen Ressourcen der Sonderpädagogik) sowie Fragen der Notengebung und Versetzung. Hiermit im Zusammenhang stehen auch Fragen inklusiver Bildungsangebote für behinderte Schülerinnen und Schüler an Privatschulen.

Pädagogische Rahmenbedingungen

3. für die Stärkung der Integrationskraft der Schulen, für Prävention und die gezielte Förderung von Grundschulkindern mit Entwicklungsverzögerungen, Lernproblemen sowie sozialen und emotionalen Problemen schrittweise Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an allen Grundschulen einzustellen, beginnend mit 500 Stellen in den nächsten zwei Jahren;

In die Grundschule treten Kinder mit unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen und Lernerfahrungen ein. Die Grundschule erzieht zum selbstverständlichen Umgang mit Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft sowie zum Zusammenleben mit Menschen mit Behinderung. Erziehung und Unterricht orientieren sich an den sozial-emotionalen, kognitiven, kommunikativen und motorischen Voraussetzungen und Potenzialen der Kinder. Die individuelle Förderung ist zentraler Bestandteil der Arbeit in der Grundschule. Mit den Vorgaben zur pädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und Lernschwächen, der Förderung lese- und rechtschreibschwacher Kinder, der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund und der Begabungsförderung wird der großen Bandbreite und Unterschiedlichkeit der Kinder in der Grundschule Rechnung getragen. Darüber hinaus ist die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler handlungsleitend für die verschiedenen Reformprojekte der Grundschule, wie z. B. das Projekt Schulreifes Kind, Schulanfang auf neuen Wegen oder das Projekt Bildungshaus 3 bis 10. Auch die Klassenteilersenkung an Grundschulen auf 28 (jahrgangsbezogene Klassen) bzw. 25 (jahrgangsübergreifende Klassen) und der vorgesehene Einsatz von Pädagogischen Assistenten an Grundschulen ab dem Schuljahr 2010/2011 werden die Rahmenbedingungen an den Grundschulen verbessern und so im Rahmen des regulären Unterrichtsangebots mehr Spielräume für eine individuelle Förderung ermöglichen. Die Einstellung von zusätzlichen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist nicht beabsichtigt.

4. an allen weiterführenden Schulen zur Stärkung der Prävention, für die Verbesserung des Schulklimas, für die gezielte Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler den Ausbau der Erziehungspartnerschaft Eltern – Schule sowie für die Verzahnung von Schule und kommunaler Jugendhilfe Schulsozialarbeit zu fördern und sich als Anreiz für Kommunen mit einer Drittelfinanzierung zu beteiligen;

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ohne Zweifel eine wertvolle Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler mit positiver Auswirkung auf das Schulleben insgesamt. Schule und Jugendhilfe mit ihren jeweiligen Kenntnissen und Kompetenzen können sich in der Zusammenarbeit wirkungsvoll ergänzen.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe liegt nach § 79 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Zu diesen gehört auch die Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII, die daher als Teil der Jugendhilfe eine originär kommunale Aufgabe ist.

Die Aufgabe des Landes begrenzt sich nach § 82 SGB VIII auf eine Hinwirkungs- und Ausgleichspflicht; eine entsprechende Landesförderung konnte

deshalb nur in diesem Rahmen erfolgen. Das Land hat vom Schuljahr 1999/2000 bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005 auf Empfehlung der Enquete-Kommission „Jugend-Arbeit-Zukunft“ eine Anschubfinanzierung geleistet. Das Förderprogramm des Landes aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Jugendsozialarbeit an Schulen heute breit im Land verankert und zu einem festen Bestandteil kommunaler Jugendhilfeangeboten geworden ist. Damit ist der vorgenannte Gesetzeszweck der Förderung erfüllt. Eine Wiederaufnahme der Landesförderung als eigenständiges Förderprogramm ist nicht vorgesehen.

5. in den nächsten Jahren eine sonderpädagogische Basisausstattung an allen Grundschulen und weiterführenden Schulen einzurichten und dazu in einem ersten Schritt in den nächsten zwei Jahren 500 zusätzliche Stellen für Sonderpädagogen zu schaffen, vor allem für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, aber auch für eine verbesserte Sockelausstattung beim Rucksackprinzip für Kinder mit einem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung, Sehen und Hören (Förderung folgt dem Kind);

6. an den Regelschulen die notwendigen Voraussetzungen für differenzierte inklusive Angebote zu schaffen, von der wohnortnahen (sonderpädagogisch unterstützten) Einzelintegration über Inklusionsklassen (maximale Klassengröße 20 einschließlich vier Kinder mit Behinderungen im Zweipädagogensystem) bis zu inklusiven Zentren an Regelschulen, die auch von schwerstmehrfach behinderten Kindern mit sonderpädagogischer Förderung, Therapie und Pflege besucht werden können;

Der oben genannte Expertenrat hat sich in der Frage der Weiterentwicklung und der konsequenten Arbeit an dem Regel-Ausnahme-Verhältnis für passgenaue Lösungen für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin und nicht für eine Basisausstattung der allgemeinen Schulen mit Sonderpädagogen ausgesprochen. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das an einer allgemeinen Schule zur Einlösung kommt, sollen die zur Verfügung stehenden und auch weiterhin den Sonderschulen bzw. den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zuzuordnenden sonderpädagogischen Ressourcen zielgerichtet und passgenau für die beschriebene Zielgruppe zum Einsatz gebracht werden. Über ihren Einsatz an allgemeinen Schulen soll im engen Zusammenwirken des Staatlichen Schulamts, der beteiligten Schulträger und der jeweils beteiligten Schulen bzw. Partner unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort entschieden werden.

Arbeitsstellen Inklusion und Lehrerbildung

7. die Arbeitsstellen „Kooperation“ auf Landesebene und in den Schulämtern in Arbeitsstellen „Inklusion“ umzuwandeln und an ihnen alle für die Inklusion erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Kooperation mit den Kommunen und relevanten Ämtern) anzusiedeln; dazu gehören u. a. die sonderpädagogische Förderung, die Sachkostenbeiträge, die Eingliederungshilfe, die Barrierefreiheit sowie die Klärung des Schülertransports;

Die Landesarbeitsstelle Kooperation mit Sitz beim Regierungspräsidium Stuttgart und die Arbeitsstellen Kooperation bei den unteren Schulaufsichtsbehörden bieten u. a. in Fragen der gemeinsamen schulischen Bildung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung Unterstützung in Form von Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung an. Im Rahmen dieser Aufgabe, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesarbeitsstelle und

der regionalen Arbeitsstellen – jeweils auf ihren Zuständigkeitsebenen – eng in Fragen der Weiterentwicklung des Systems der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung eingebunden. Sie sind in unterschiedlichen Gremien vertreten und haben die Aufgabe, die zukünftigen Entwicklungen vor Ort fachlich zu begleiten. Die Trennung von Beratung und Aufgaben der Schulaufsicht sowie Aufgaben der Schulverwaltung hat sich in der Vergangenheit überaus bewährt. Die Arbeitsstellen Kooperation sind durch diese konsequente Trennung ein niederschwelliges Angebot, das für alle an Fragen der gemeinsamen schulischen Bildung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung interessierten und beteiligten Personen offen ist, und haben dadurch hohe Akzeptanz erworben. Diesem System eine Vielzahl verwaltungstechnischer und einzelfallbezogener Aufgaben zu übertragen, würde der grundsätzlichen Aufgabenstellung widersprechen und den Kernauftrag in den Hintergrund rücken lassen.

8. in der Lehrerausbildung für alle Lehrämter verpflichtende Module „Umgang mit Heterogenität“, „Sonderpädagogik“ und „Inklusionspädagogik“ sowie „Teamentwicklung“ und „Kooperation“ aufzunehmen; im Referendariat gemeinsame Seminare von allgemeinen Pädagogen und Sonderpädagogen sowie Hospitationen und Praktika aller Lehramtsanwärter vorzusehen und für die Schulen, die sich zu inklusiven Schulprofilen weiterentwickeln, zusätzliche Ressourcen für Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie Prozessbegleitung zu gewähren.

Im Rahmen der gültigen Prüfungsordnung für Grund- und Hauptschullehrer (GHPO I) werden Veranstaltungen der Hochschule zum Modul „Diagnose und individuelle Förderung“ im Umfang von 6 Semesterwochenstunden bereits jetzt von *allen* Studierenden dieses Lehramts verpflichtend besucht. Schwerpunkte liegen hierbei in der gezielten Beobachtung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse sowie in der Erstellung von Förderkonzepten beispielsweise beim Erwerb mündlicher und schriftsprachlicher Fähigkeiten. Wichtige Ziele sind dabei die Aneignung von Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität in einer Klasse, die Gestaltung von lernförderlichen Beziehungen, in denen Kinder und Jugendliche Akzeptanz und Sicherheit erfahren, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Ausweitung der Lehrerrolle zum Lernbegleiter und Elternberater.

Für Studierende der Lehrämter Grund- und Hauptschule und Realschule mit dem Fach Deutsch als Haupt- oder Leitfach ist darüber hinaus in den gültigen Prüfungsordnungen jeweils im Modul 4 unter dem Aspekt „Lernschwierigkeiten und diagnostische Kompetenz im Deutschunterricht“ der Besuch von Veranstaltungen zu den Themen „Lernstandserhebung und differenzierte Fördermöglichkeiten“ verpflichtend vorgegeben. Auch im Studium des Faches Mathematik werden diese Aspekte angeboten.

Im Vorbereitungsdienst der Lehrämter aller Schularten sind die Themen Lernstandsdiagnose und individuelle Förderung in den Ausbildungsstandards für Pädagogik und für die Fachdidaktiken festgeschrieben. In den Lehrämtern des gehobenen Dienstes wird dabei insbesondere die Beratung und Zusammenarbeit mit den Eltern in den Ausbildungsstandards für Pädagogik aufgeführt. Darüber hinaus gibt es bereits seit mehreren Kursen aktive Kooperationen verschiedener Grund- und Hauptschulseminare mit Sonderschulseminaren.

In den Eckpunktepapieren für die Neustrukturierung der Lehramtsstudiengänge des gehobenen Dienstes ist festgehalten, dass künftig vor dem Hintergrund der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft insbesondere in der Grundschule ein Schwerpunkt der Ausbildung auf die Diagnose- und Förderkompetenz gelegt werden muss. Der Blick der angehenden Lehrerinnen und

Lehrer soll eingehender als bisher auf die Stärken und Schwächen der einzelnen Kinder und Jugendlichen gelenkt werden. Dies bedeutet, dass künftig neben den fachlichen Kompetenzen der Studierenden das Wissen über die Auswirkungen soziokultureller Strukturen sowie Kenntnisse über individuelle Lernbedingungen, Lernhemmnisse und -störungen und die daraus abzuleitenden Fördermöglichkeiten einen viel breiteren Raum einnehmen werden. Dazu gehört auch, dass künftige Lehrkräfte die schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen in allgemeinen Schulen und Formen der Kooperation mit Sonderschulen in beiden Phasen der Lehrerausbildung kennen lernen.

Dr. Schick

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport